

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 8/14 S

L 5 KR 468/14 WA, L 5 KR 4099/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 KR 1960/11 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. August 2014 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. März 2014
- L 5 KR 468/14 WA - Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 26. März 2014 - L 5 KR 468/14 WA - wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse seinerzeit als Alg-II-Bezieher versicherte Kläger blieb mit seinem im April 2011 geltend gemachten Begehren, ihn von Zuzahlungen zu befreien, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg. Die Beklagte übersandte ihm Fragebögen zu den ihr nicht vorliegenden Daten, um die Voraussetzungen einer Befreiung von Zuzahlungen (§§ 61, 62 SGB V) im Jahr 2011 festzustellen, und bot ihm an, beim Ausfüllen zu helfen. Der Kläger lehnte dies unter Berufung auf den Grundsatz der Amtsermittlung ab. Sein Begehren, ihn im einstweiligen Rechtsschutz für das Jahr 2011 von Zuzahlungen zu befreien, blieb mangels Angaben und Nachweisen zu Bruttoeinnahmen und überhaupt geleisteten Zuzahlungen ohne Erfolg (*SG Karlsruhe Beschluss vom 23.5.2011 - S 3 KR 1959/11 ER*; *LSG Baden-Württemberg Beschluss vom 16.8.2011- L 5 KR 2488/11 ER-B*). Das SG wies die auf Befreiung von Zuzahlungen für das Jahr 2011 gerichtete Klage ab, da es an einer Verwaltungsentscheidung fehle, und bezog sich im Übrigen auf seinen Beschluss vom 23.5.2011 (*Gerichtsbescheid vom 21.6.2011*). Mit seiner Berufung trug der Kläger vor, das SG hätte die am 3.5.2011 erhobene Klage liegen lassen müssen, bis sie als Untätigkeitsklage zulässig geworden wäre. Das LSG verwarf die Berufung wegen Fristversäumnung und Fehlens von Wiedereinsetzungsgründen. Es verwies ergänzend darauf, die eindeutig auf Leistung gerichtete Klage sei ohne Verwaltungsentscheidung unzulässig gewesen. Selbst eine Untätigkeitsklage wäre unzulässig gewesen (*Urteil vom 25.1.2012*). Der erkennende Senat lehnte es ab, dem Kläger für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten zu gewähren (*BSG Beschluss vom 20.6.2012 - B 1 KR 6/12 BH*). Auf seine gegen das LSG-Urteil mit der Behauptung erhobene "Nichtigkeitsklage", er sei seit 2006 prozessunfähig, hat das LSG beschlossen, dass die Klage offensichtlich haltlos sei und nicht ansatzweise ein berechtigtes Interesse erkennen lasse, weshalb sie als letztlich unbeachtliches Begehren auf sonstige Weise auszutragen sei und eine weitere Bearbeitung nicht zu erfolgen habe (*Beschluss vom 26.3.2014*).
- 2 Der Kläger begehrt, ihm für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss PKH unter Beiordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten zu gewähren, und wendet sich mit seiner Eingabe gegen den LSG-Beschluss.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen, seine Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Von der Bestellung eines besonderen Vertreters konnte abgesehen werden.



- 4 1. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für ein Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es.
- 5 Die Erfolgsaussicht ist bei der Gewährung von PKH für eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht nur danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Erfolgsaussicht hat. Vielmehr ist PKH nach der ständigen Rechtsprechung des BSG auch dann zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht dasjenige erreichen kann, was er mit dem Prozess in der Hauptsache anstrebt; denn PKH soll es einem Bedürftigen nicht ermöglichen, Verfahren durchzuführen, welche im Ergebnis nicht zu seinen Gunsten ausgehen können, die also ein verständiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*stRspr*, vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 4 mwN; BSG Beschluss vom 17.12.2001 - B 7 AL 218/01 B - und hierzu BVerfG Beschluss vom 4.4.2002 - 1 BvR 236/02; BVerfGE 81, 347, 357; BVerfG Beschluss vom 7.5.1997 - 1 BvR 296/94 - NJW 1997, 2745 f). Da das PKH-Verfahren den grundgesetzlich gebotenen Rechtsschutz nicht selbst bietet, sondern erst zugänglich macht, dürfen die Anforderungen insbesondere an den Vortrag der Beteiligten nicht überspannt werden (vgl BVerfG Beschluss vom 24.7.2002 - 2 BvR 2256/99 - NJW 2003, 576; BVerfG Beschluss vom 14.10.2003 - 1 BvR 901/03 - NVwZ 2004, 334). Grundsätzlich wird es danach bei schweren Verfahrensfehlern, bei denen das Gesetz selbst davon ausgeht, dass die angefochtene Entscheidung auf ihnen beruht (§ 202 SGG iVm § 547 ZPO), und bei ähnlich schweren Verfahrensfehlern genügen, dass der Antragsteller im Kern auf diese Fehler hinweist, um die hinreichende Erfolgsaussicht zu bejahen, ohne dass es einer Darlegung der Erfolgsaussicht in der Sache bedarf. Das Vorliegen eines solchen Sachverhalts könnte hier zu erwägen sein, wenn das LSG dem Kläger mit der angegriffenen Entscheidung die Bestellung eines besonderen Vertreters (§ 72 SGG) trotz bestehender, vom LSG aber offengelassener Prozessunfähigkeit vorenthalten hat.
- 6 Auch (naheliegender) begangene Verfahrensfehler können aber ihrerseits nicht grenzenlos zur Bewilligung von PKH führen. Ist die Rechtsverfolgung offensichtlich haltlos, so nötigt selbst ein schwerer Verfahrensverstoß nicht dazu, PKH zu bewilligen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung darf insoweit nicht mutwillig erscheinen (vgl § 114 ZPO). Hierfür ist ein strenger Maßstab anzulegen. Neben absurden Klagebegehren ohne jeden Rückhalt im Gesetz (zB Klage auf "Zuteilung" eines Ehepartners) kommen von vornherein offensichtlich unschlüssige Klagebegehren in Betracht oder Vorbringen, das bereits mehrmals (zB im Rahmen von Überprüfungen nach § 44 SGB X) erfolglos zum Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen gemacht wurde (vgl für das Absehen von der Bestellung eines besonderen Vertreters BSGE 91, 146, 150 = SozR 4-1500 § 72 Nr 1, RdNr 11). Zu denken ist insgesamt an Begehren, bei denen im objektiven Sinne die Rechtsverfolgung - bei Ausnutzung der Kostenfreiheit - missbräuchlich ist (vgl § 192 Abs 1 S 1 Nr 2 SGG). Solches mit öffentlichen Mitteln zu unterstützen, kann einer Rechtsordnung nicht



zugemutet werden. Dementsprechend findet auch Art 6 Abs 1 EMRK, der grundsätzlich auch bei der Entscheidung über die Gewährung von PKH in den Blick zu nehmen ist, nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) keine Anwendung, wenn sich für das geltend gemachte Recht keinerlei vertretbare Grundlage im zugrunde liegenden nationalen Recht anführen lässt (vgl. EGMR, L.B. ./.. Österreich, Urteil vom 18.4.2002, Nr 39802/98, unter Hinweis auf EGMR Urteil vom 8.7.1987, Serie A Nr 121-A, S 32, § 73, W. ./.. Vereinigtes Königreich; EGMR Urteil vom 19.4.1993, Serie A Nr 254-B, S 48, § 24, Kraska ./.. Schweiz; EGMR Urteil vom 25.11.1993, Serie A Nr 279, S 39, § 24, Zander ./.. Schweden; vgl. zum Ganzen BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2).

- 7 So liegt es hier. Der Kläger hat, nachdem er den Rechtszug zunächst im einstweiligen Rechtsschutz und alsdann auch im Hauptsacheverfahren erschöpft hatte, beim LSG "Nichtigkeitsklage" mit der Behauptung erhoben, er sei seit 2006 prozessunfähig. Anhaltspunkte dafür, dass er - wenn überhaupt - vor August 2012 prozessunfähig gewesen ist, bestehen weder nach den vom LSG noch nach den vom Kläger zitierten Gutachten. Hinzu kommt, dass der Kläger selbst auch nach Befragen nie geltend gemacht hat, für 2011 Zuzahlungen geleistet zu haben. Dafür liegt auch der Beklagten nichts vor, wie sie mitgeteilt hat und worüber der Kläger informiert ist. Die jahresbezogene, verfassungsmäßige Regelung der Zuzahlungsbefreiung auch für Alg-II-Empfänger (vgl. BSGE 100, 221 = SozR 4-2500 § 62 Nr 6) bietet insoweit nach Ablauf des betroffenen Jahres ohne Zuzahlungsleistungen keinen Anknüpfungspunkt für ein Rechtsschutzinteresse.
- 8 Da PKH nicht bewilligt werden kann, entfällt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO.
- 9 2. Soweit der Kläger selbst Beschwerde eingelegt hat, ist sie schon mangels seiner Postulationsfähigkeit (§ 73 Abs 4 SGG) als unzulässig zu verwerfen.
- 10 3. Ein besonderer Vertreter (§ 72 SGG) war nicht zu bestellen. Dabei kann offenbleiben, ob der Antragsteller prozessunfähig ist. Steht die Prozessunfähigkeit für den Prozess fest, kann dieser zwar grundsätzlich nur mit einem besonderen Vertreter fortgeführt werden, wenn eine sonstige gesetzliche Vertretung nicht gewährleistet ist und das Amtsgericht keinen Betreuer bestellt hat (vgl. BSG SozR 4-1500 § 72 Nr 2 RdNr 9). Von der Vertreterbestellung kann aber ausnahmsweise abgesehen werden, wenn unter Anlegung eines strengen Maßstabs der Antrag eines Prozessunfähigen auf Bewilligung von PKH abzulehnen ist, weil das Rechtsschutzbegehren "offensichtlich haltlos" ist und die Rechtsverfolgung sich deshalb als missbräuchlich darstellt, und wenn auch die persönlich eingelegte Beschwerde zwingend als unzulässig zu verwerfen ist. So liegt der Fall hier, wie dargelegt.



- 11 4. Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)